

PRO MUSICA-Plakette

Informationen (Stand 2018)

STIFTUNG

Die PRO MUSICA-Plakette hat Bundespräsident Heinrich Lübke im Jahre 1968 als Auszeichnung für Vereinigungen von Musikliebhabern gestiftet, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege des instrumentalen Musizierens und damit um die Förderung kulturellen Lebens erworben haben.

Die Plakette zeigt auf der Vorderseite eine Musizierende mit Lyra und die Inschrift
PRO MUSICA FÜR VERDIENSTE UM INSTRUMENTALES MUSIZIEREN;



die Rückseite zeigt den Bundesadler.



VERLEIHUNG

Die PRO MUSICA-Plakette wird frühestens aus Anlass des 100-jährigen Bestehens einer Musikvereinigung auf deren Antrag durch den Bundespräsidenten verliehen. Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, dass sich die Musikvereinigung in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Pflege der instrumentalen Musik gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische oder volksbildende Verdienste erworben hat. Eine nachträgliche Verleihung bei einem über 100-jährigen Bestehen ist selbstverständlich ebenfalls möglich.

ANTRAG

Den Antrag auf Verleihung der PRO MUSICA-Plakette stellt die Musikvereinigung. Sie verwendet dazu ein Formular, das bei der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände (BDO) angefordert werden kann.

Antragsteller schicken ihre Unterlagen **bis spätestens 30. Juni im Jahr vor der Verleihung** an ihren zuständigen Fachverband. Dieser bestätigt unter Nr. 12 des Antragsformulars die Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags. Der Fachverband übersendet die gesamten Unterlagen (Antragsformular in zweifacher Ausfertigung, Belege in einfacher Ausfertigung) an die BDO.

Musikvereinigungen ohne Verbandsanschluss richten ihren Antrag **bis spätestens 30. Juni im Jahr vor der Verleihung** mit Belegen an das für sie zuständige Kultusministerium. Von dort wird der Antrag nach Prüfung auf Vollständigkeit (siehe Antragsformular: Punkt 10a-d) direkt an die BDO weitergeleitet.

Letzter Vorlagetermin für den Antrag bei der BDO ist der 30. September im Jahr vor der Verleihung.

Die BDO bereitet die Anträge zur Vorlage im Empfehlungsausschuss vor. Die Sitzung des Empfehlungsausschusses findet einmal jährlich im Spätherbst statt. Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
- Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder
- Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester
- Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände.

Die Verleihung der Plakette erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landeskultusministers auf Grund der Stellungnahme des Empfehlungsausschusses. Der Vorschlag wird dem Bundespräsidenten durch die Beauftragte für Kultur und Medien vorgelegt.

Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette unterzeichnet der Bundespräsident.

Bei Musikvereinigungen im Ausland erfolgt die Verleihung der Plakette auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes aufgrund der Stellungnahme des Empfehlungsausschusses. Der Antrag im Ausland ist über die zuständige deutsche amtliche Vertretung und über das Auswärtige Amt beim Kulturbeauftragten des Bundes einzureichen. Danach werden die Unterlagen durch die BDO geprüft und dem Empfehlungsausschuss vorgelegt.

UNTERLAGEN ZUM ANTRAG

1. Nachweise zu Gründung und Bestehen der Musikgemeinschaft

1.1 Urkunden, Satzungen

Das Gründungsjahr soll durch unmittelbare Zeugnisse zweifelsfrei nachgewiesen werden. Hierunter fallen beispielsweise:

- Gründungsurkunde
- Satzung der Musikvereinigung
- Auszüge aus Chroniken über geschichtliche und kulturgeschichtliche Ereignisse, in denen die Musikvereinigung eine Rolle spielt.

1.2 Fotos aus der Gründungszeit

Das Jahr der Aufnahme und die Namen der darauf abgebildeten Musiker müssen belegt werden.

1.3 Datierte Inschriften

Inschriften auf alten Instrumenten, Instrumentenkästen oder in Notenbüchern mit Datum und Namen der Musikgemeinschaft können ebenfalls als Nachweis für das Bestehen anerkannt werden.

1.4 Festschriften, Presseberichte

Zweckdienlich sind Festbücher oder Presseberichte, die vor dem Jahr 1968 (Stiftungsjahr der PRO MUSICA-Plakette) verfasst wurden und überzeugende Angaben zur Chronik, Namen der Gründungsmitglieder oder Dirigenten enthalten.

1.5 Mündliche Überlieferungen

Die Berufung auf mündliche Überlieferung kann in Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- die schriftliche Fixierung der Aussagen muss vor dem Jahr 1964 erfolgt sein
- die Aussagen müssen mit anderen Feststellungen und Nachweisen übereinstimmen, diese überzeugend ergänzen oder durch sie Bestätigung finden
- sie müssen durch Pfarramt, Gemeinde oder Landkreis nach Inhalt und Form der Überlieferung als glaubwürdig bestätigt sein.

2. Kurzer Abriss der Geschichte

Dem geschichtlichen Abriss in tabellarischer Form liegen ergänzende Nachweise im Abstand von fünf bis zehn Jahren bei.

3. Konzertprogramme und Presseberichte der letzten fünf Jahre

Konzertprogramme und / oder datierte Presseberichte der letzten fünf Jahre, ferner das Festbuch einer etwa schon stattgefundenen Jubiläumsfeier sollten eingereicht werden.

4. Bescheinigung der Ortsbehörde

Stadt, Gemeinde oder Landkreis bestätigen die kulturelle Betätigung der Musikvereinigung und ihre Verdienste um das instrumentale Musizieren.

HINWEISE ZUM ANTRAG

Das Antragsformular ist in dreifacher Ausfertigung vollständig und sorgfältig auszufüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die genaue Bezeichnung der Musikvereinigung entsprechend der Satzung angegeben wird. Als Ortsbezeichnung sind die amtliche Bezeichnung der politischen Gemeinde (Ortsname) und der Kreis einzutragen. Die im Antragsformular geforderten Anlagen sind nur einfach einzureichen. Die dort unter Punkt 10a) beschriebenen Unterlagen können im Original oder in beglaubigter Kopie eingereicht werden. Zu 10b) und 10c) genügen Kopien; die Bescheinigung der Ortsbehörde (10d) muss im Original vorgelegt werden.

EINTRÄGE IN DER EHRENURKUNDE

Entsprechend den erbrachten Nachweisen zum Alter der Musikvereinigung ist eine von fünf Möglichkeiten des Eintrags in der Ehrenurkunde vorgesehen:

gegründet am	<i>(Tag der Gründung)</i>
gegründet	<i>(Jahr der Gründung)</i>
gegründet vor	<i>(Jahr der Gründung)</i>
mit Tradition seit	<i>(Jahr der Gründung)</i>
mit Tradition von mehr als 100 Jahren	

ZELTER-PLAKETTE

Im Jahre 1956 unterzeichnete Bundespräsident Theodor Heuss Erlass und Richtlinien zur Stiftung der Zelter-Plakette als staatliche Anerkennung für Laienchöre, die mindestens einhundert Jahre bestehen und sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Chorgesangs hervorragen haben. Diese Stiftung diente 1968 als Vorbild für die Stiftung der PRO MUSICA-Plakette.

GEMEINSAME VERLEIHUNG

Die vom Bundespräsidenten gestifteten Auszeichnungen, die Zelter- und PRO MUSICA-Plakette sind Anlass, seit 1971 alljährlich am Sonntag Laetare eine gemeinsame Verleihungsfeier auf Bundesebene zu begehen. Im Mittelpunkt steht dabei ein Festakt, in dem einem ausgezeichneten Chor und einer ausgezeichneten Musikvereinigung Plakette und Urkunde überreicht werden. Sie erhalten die Auszeichnung stellvertretend für alle Musikgemeinschaften, die diese Ehrung im gleichen Jahr erfahren. Die Verleihung nimmt grundsätzlich der Bundespräsident selbst vor. Ist er verhindert, vertritt ihn die Kulturbeauftragte der Bundesregierung. Bei deren Verhinderung vertritt der Kultusminister / die Kultusministerin, in dessen Land der Festakt stattfindet, den Bundespräsidenten.

Im Rahmen dieser bundeszentralen Veranstaltung finden die Tage der Chor- und Orchestermusik statt, welche ein Auftaktkonzert, einen musikalisch gestalteten ökumenischen Gottesdienst sowie weitere musikalische Aktivitäten bei der Nacht der Musik beinhalten.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Tage der Chor- und Orchestermusik ist die Bundesvereinigung Deutscher Chor- und Orchesterverbände (BDCO) zuständig. Die BDCO besteht aus der Bundesvereinigung Deutscher Chorverbände (BDC) und der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände (BDO).

Auf Landesebene erfolgt die Übergabe der Plaketten und Urkunden erst nach dem zentralen Festakt. In einigen Ländern findet eine Festveranstaltung statt, in der ein Mitglied der Landesregierung die Plaketten und Urkunden aushändigt. In anderen Bundesländern überreicht der zuständige Regierungspräsident/die Regierungspräsidentin oder dessen/deren Beauftragte/r bei einem Jubiläumsfest der Musikvereinigung oder bei anderer Gelegenheit die Plakette.

BILANZ DER PRO MUSICA-PLAKETTEN

2001 Plaketten wurden seit Stiftung der PRO MUSICA-Plakette in den Jahren 1968 bis 2018 verliehen. Die ausgezeichneten Musikgemeinschaften verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Baden-Württemberg	925
Bayern	575
Nordrhein-Westfalen	205
Rheinland-Pfalz	105
Hessen	62
Saarland	45
Niedersachsen	29
Sachsen	18
Schleswig-Holstein	9
Thüringen	8
Bremen	5
Hamburg	5
Berlin	4
Sachsen-Anhalt	3
Brandenburg	2

Eine PRO MUSICA-Plakette ging an eine Musikgemeinschaft in den USA.

1.953 ausgezeichnete Musikgemeinschaften gehören Mitgliedsverbänden der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände an, **46** Musikvereine haben keinen Verbandsanschluss und **1** Musikgemeinschaft gehört einem Verband an, welcher nicht der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände zugehörig ist.